



Steffen Kampeter

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Azize Tank
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 29. Januar 2015

BETREFF Ihre schriftliche Frage Nr. 150 für den Monat Januar 2015

GZ **V B 4 - O 1478/15/10002**

DOK 2015/0068077

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage,

„Was unternimmt die Bundesregierung, um anlässlich des 70. Jahrestages des Massakers im Zuchthaus Sonnenburg, bei dem mindestens 819 Häftlinge (Widerstandskämpfer aus dem gesamten besetzten Westeuropa und Norwegen, die im Zuge des sog. Nacht-und-Nebel-Erlasses deportiert wurden, sowie Polen, Tschechoslowaken, Jugoslawen, Russen, Ukrainer u.a.) in der Nacht vom 30. zum 31. Januar 1945 durch ein SS-Kommando, in enger Absprache zwischen dem Reichsjustizministerium, der Gestapo und der Staatsanwaltschaft des Berliner Kammergerichts ermordet wurden - wie dies auch im Juristenprozess während der Nürnberger Nachfolgeprozesse festgestellt wurde (vgl. Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals, Band III, Justice Case, Nuremberg October 1946 - April 1949) - ehemalige Häftlinge des KZ und Zuchthauses Sonnenburg (1933-1945) bzw. deren Angehörige zu entschädigen (z.B. für die verhängten NS-Unrechtsurteile, erlittene Haft, Misshandlungen und geleistete Zwangsarbeit), auch angesichts der Tatsache, dass nach Informationen des Arbeitskreises zum Gedenken an die Häftlinge des KZ und Zuchthauses Sonnenburg bei der Berliner Vereinigung des Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten (VVN-BdA) gegenwärtig u.a. in Belgien ehemalige Häftlinge des Zuchthauses am Leben sind (bitte ggf. Rechtsgrundlage nennen und begründen)?“,

beantworte ich wie folgt:

Unabhängig von dem 70. Jahrestag des Massakers im Zuchthaus Sonnenburg hat die Bundesrepublik Deutschland seit jeher der moralischen und finanziellen Wiedergutmachung des vom nationalsozialistischen Regimes verübten Unrechts besondere Priorität beigemessen. Auch heute noch hat diese Aufgabe für die Bundesregierung einen unverändert hohen Stellenwert. Dies begründet die unverändert großen Anstrengungen auf diesem Gebiet.

So sind Kriegsschäden zwischen den beteiligten Staaten durch Reparationsvereinbarungen ausgeglichen worden. Nach allgemeinem Völkerrecht besteht darüber hinaus kein Anspruch einzelner Personen oder Volksgruppen gegen einen Krieg führenden Staat auf Schadenersatz- oder Entschädigungsleistungen. Dieser völkerrechtliche Grundsatz - dass Reparationszahlungen allein zwischen Staaten gewährt werden - hat sich über die Jahre als Instrumentarium zur Sicherung des zwischenstaatlichen Friedens etabliert und bewährt. Somit richten sich Ansprüche einzelner Personen oder Volksgruppen allein nach dem nationalen Recht.

Anträge auf gesetzliche Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1315) konnten nach dem 31. Dezember 1969 nicht mehr gestellt werden (Artikel VIII BEG-Schlussgesetz); Ausnahmen lässt das Gesetz - von hier nicht in Betracht kommenden Sonderfällen abgesehen - nicht zu. Dies gilt selbst dann, wenn die Frist ohne Verschulden versäumt wurde.

Neben dem BEG hat die Bundesregierung außergesetzliche Regelungen geschaffen, durch die NS-Verfolgte finanzielle Hilfen erhalten können. Auf die danach gewährten Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Für diese Regelungen gelten keine Ausschlussfristen. Allerdings sehen diese Härteregelungen Entschädigungsleistungen nur für unmittelbar verfolgte und geschädigte Personen vor.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist ein eigenes, schweres Verfolgungsschicksal im Sinne von § 1 BEG. Das heißt, die Antrag stellende Person muss aus Gründen der politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder zum Beispiel aus Gründen der Rasse oder des Glaubens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sein und dadurch in eigener Person einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben.

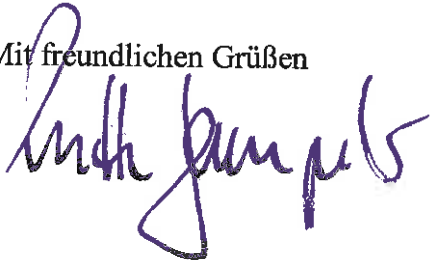
Im Zusammenhang mit dem Prozess der Deutschen Einheit hat die Bundesrepublik Deutschland mit Polen sowie mit drei Nachfolgestaaten der Sowjetunion (der Republik Weißrussland, der Russischen Föderation und der Ukraine) Vereinbarungen über die Entschädigung von NS-Unrecht getroffen.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen wurde eine in Polen nach polnischem Recht errichtete „Stiftung Deutsch-Polnische Aussöhnung“ vereinbart. In gleicher

Weise und mit gleicher Zweckbestimmung wurden 1993 Stiftungen in Moskau, Minsk und Kiew gegründet. Die Stiftungen sicherten zu, auch Zahlungen an NS-Geschädigte in anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion zu leisten.

Nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) konnten ehemalige ausländische Zwangsarbeiter, die im KZ Sonnenburg inhaftiert waren, eine Leistung von bis zu 15.000 DM erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 2001 einen entsprechenden Antrag gestellt hatten. Nach § 13 Absatz 1 des EVZ-Gesetzes konnten Leistungen auch an Hinterbliebene ehemaliger Zwangsarbeiter gewährt werden, wenn der Berechtigte nach dem 15. Februar 1999 verstorben war.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Inth Jumps', written in a cursive style.